

das nicht selbst einräumen durch freiwilliges Uebereinkommen? Und wenn sie zwei Monate auf die Ausübung der ehelichen Rechte verzichten können, sollten sie da diese Frist nicht weiter hinausschieben können? Sollten sie sich nicht verpflichten können, wie es ja auch in der That geschieht, so lange sich enthalten zu wollen, bis der Mann eine sichere Stellung erlangt hat? Und wenn sie das können, warum sollten sie sich da der Ausübung ihrer Rechte nicht für das ganze Leben begeben können? Gerade dadurch, dass die Eheleute von ihren Rechten Gebrauch machen können, aber nicht müssen, wird das Recht, das die Geschleißung verleiht, zu einem vollkommenen. Es handelt sich also immer nur um die **Ausübung** eines Rechtes, das Recht als solches wird dadurch nicht im mindesten tangiert. Das erhellt sehr klar, wenn wir eine Ehe mit dem Gelübde der beständigen Keuschheit ins Auge fassen. Wenn Eheleute trotz des beiderseits abgelegten Gelübdes der beständigen Keuschheit die Ehe consummieren, so sündigen sie dadurch nicht gegen die Keuschheit, denn sie sind Eheleute und haben daher alle Rechte der Eheleute und darum sind auch ihre Kinder voll und ganz legitim, sie sündigen vielmehr gegen die religio, gegen das Gelübde, wodurch sie auf Ausübung dieser Rechte verzichteten. So ist also das Gelübde der Keuschheit mit der Ehe als solcher sehr wohl zu vereinbaren. Aus dem Gefragten dürfte hervorgehen, dass die Gründe, auf die der Beichtvater seine Entscheidung stützt, durchaus hinfällig sind. Wenn jedoch die beiden Eheleute sich wirklich in großer Gefahr der Incontinenz befinden, so liegt damit ein Grund zur Dispensation vor; der Beichtvater müsste also an die Pönitentiarie recurrieren, um von ihr die Dispensation oder vielmehr die Commutation des Gelübdes zu erhalten. Er selbst aber konnte nie und nimmer nach der Lage der Dinge das Gelübde für ungültig erklären.

VII. (Ist der Herzstich erlaubt?) Eine Frau hat in ihrem Testamente angeordnet, dass, bevor man ihren Leib in den Sarg lege, an ihr der Herzstich vorgenommen werden soll. Ueber diese Bestimmung kommen ihr nun Scrupeln, und sie fragt einen Priester, ob sie diese Anordnung in ihrem Testamente streichen lassen dürfe, oder nicht. Was soll der Priester ihr antworten?

Die Antwort ist nicht gerade so einfach, wie man auf den ersten Blick vielleicht meinen dürfte. Wir wollen etwas weiter ausholen, umso mehr, weil wir in den uns bekannten Moralwerken speciell über diese Frage nichts gefunden haben.

1. Unter Herzstich versteht man einen absolut tödtlichen Stich in das Herz, welcher vorgenommen wird unmittelbar oder kurze Zeit, bevor der Mensch in den Sarg gelegt wird. Der Zweck dieses Stiches ist, auf jeden Fall zu verhüten, dassemand scheintodt begraben werde. Manchmal wird der Herzstich durch ein Testament angeordnet, manchmal auch von den Angehörigen gefordert.

2. Man begreift wohl, dass es kaum etwas Schrecklicheres geben könnte, als lebendig begraben zu werden. Wie furchtbar müsste es sein — im Grabe aus dem Scheintode zu erwachen; jede menschliche Hilfe ist vollständig ausgeschlossen. Noch schrecklicher wäre es, wenn dem Scheintodten — wie es beim Starrkrampfe geschehen kann — der Gehörsinn und das Bewusstsein geblieben ist, und er nur absolut unfähig ist, ein Lebenszeichen zu geben; in diesem Falle würde er deutlich merken, wie man ihn für todt hält, wie man Vorbereitungen trifft für die Aufbahrung, wie er aufgebahrt und endlich in den Sarg gelegt wird. Es ist schaudervoll, nur an diese Möglichkeit zu denken.

3. Es muss zugegeben werden, dass Scheintod möglich ist und thatächlich vorkommt. Dr. Karl Capellmann schreibt hierüber in seiner Pastoral-Medicin: „Der Scheintod ist derjenige Zustand des Körpers, bei welchem kein Lebenszeichen wahrgenommen wird, ohne dass jedoch wahrscheinliche oder sichere Todeszeichen vorhanden sind. Die Atmung und der Blutlauf stehen scheinbar ganz still. Kein Heben der Brust noch der Nasenflügel deutet auf eine Athembewegung, ein vorgehaltener Spiegel wird zuweilen nicht beschlagen, auch eine vor Nase und Mund gehaltene Flaumfeder bewegt sich manchmal nicht mehr. Der Puls- und Herzstoß sind fast ganz oder ganz verschwunden, das Gesicht und die Schleimhäute wie die ganze Haut sind bleich und blutleer. . . .

Alle Bewegung hört auf, die Glieder fallen entweder schwer zur Erde oder sind steif und behalten die ihnen gegebene Stellung. Die Augenlider schließen sich nicht, wenn man sie öffnet und den Augapfel berührt. Dies auch schon deshalb, weil alle Empfindung aufgehört hat, wenigstens keine Aeußerung der Empfindung zutage tritt. Die Sinne, Gesicht, Geruch, Geschmack und auch das Gehör scheinen erstorben. Doch ist nie zu vergessen, dass auch bei Abwesenheit aller Lebenszeichen das Gehör oft normal bleibt, und soll das zur Vorsicht mahnen in Betreff der Reden und Aeußerungen bei einem Scheintodten. Das Bewusstsein fehlt oder vermag sich gar nicht zu äußern, auch wenn es vorhanden ist, was nach wohlverbürgten Mittheilungen wohl vorkommt“.

Da Dr. Capellmann hier von wohlverbürgten Mittheilungen redet, so möge es erlaubt sein, ein Beispiel anzuführen, das mir von einem sehr erfahrenen, verlässlichen Priester erzählt wurde. In der Nähe von Freiburg (in der Schweiz) starb, so nämlich glaubte man, eine schon etwas ältere Dame. Es wurden Angehörige, die in Nancy wohnten, vom Todesfalle verständigt und damit diese am Leichenbegägnis theilnehmen könnten, das Begräbnis über die gewöhnliche Zeit hinaus verschoben. Die Angehörigen von Nancy kamen — aber siehe, kurz vor dem Begräbnisse erwachte die Frau aus dem Scheintode, gab wieder Lebenszeichen, erholt sich dann auch wieder ganz von ihrer Krankheit und hat noch 10 Jahre gelebt. Wäre nicht

die Beisezung der Leiche verschoben worden, so wäre die arme Dame vom schrecklichen Löse getroffen worden — scheintodt begraben zu werden. Diese Dame erzählte auch, dass sie alles gehört und deutlich gemerkt habe, wie man sie für todt erklärt und Vorbereitungen für die Beerdigung getroffen, aber es sei ihr unmöglich gewesen, auch nur das geringste Lebenszeichen zu geben.

Also Scheintod kann vorkommen, besonders (wie Capellmann anführt) nach allen Krampf-Krankheiten, Epilepsie, schweren Entbindungen, Blitzschlag, Sonnenstich, Erwürgen, Ertränken, Erfrieren, Vergiftungen u. s. w., aber, wie ebenfalls Capellmann bemerkt, gewiss ist es auch, dass die Häufigkeit dieses Vorkommnisses von jehir bedeutend übertrieben worden ist. Politische Zeitschriften und die Unterhaltungsliteratur bemächtigen sich einzelner theils wahrer, theils später als unwahr zu erweisenden Fälle und bauschen sie zu Schauermären ersten Ranges auf, daher diese ab und zu sich bis zur Angst und Unvernunft steigernde Sorge vor diesem Ereignisse.

4. Aus der Möglichkeit des Scheintodes folgt, dass man Niemanden beerdigen darf, wenn nicht der Tod vollständig sicher constatiert ist. In den weitaus meisten Fällen ist es ja nicht schwer, den eingetretenen Tod mit Sicherheit zu constatieren. Wäre es aber aus irgend einem Grunde zweifelhaft oder unsicher, dass der Tod eingetreten, so dürfte die Beerdigung nicht stattfinden, bevor nicht ganz sichere Todeszeichen sich zeigen.

Ganz sichere Todeszeichen gibt es aber nach Capellmann nur zwei: die Todtentstarre und die Fäulnis.

„Bei der Todtentstarre, Leichenstarre, rigor mortis, — ich citiere Capellmann — werden die Muskeln fest zusammengezogen. Sie sind hart anzufühlen, sind dick, verkürzt, die Beugemuskeln überwiegen die Streckmuskeln, so dass die Glieder gebeugt, der Daumen etwas in die Hand eingezogen erscheint. Das Unterkiefer ist wieder erhoben, der Mund fest geschlossen. Streckt man eines der steifen, gebeugten Glieder gewaltsam, so ziehen sich die Muskeln nicht wieder zusammen und bleiben weich. Hierin liegt der Unterschied zwischen der Zusammenziehung in der Todtentstarre und der krampfhaften Zusammenziehung des lebenden Muskels. Die Todtentstarre tritt fast bei allen Leichen auf (vielleicht fehlt sie nur bei unreisem Foetus und gefrorenen und aufgethauften Leichen). Sie erscheint 1—24 Stunden nach dem Tode und dauert 6—48 Stunden. Wo man sie etwa vermisst, wird das meist darin liegen, dass sie wegen kurzer Dauer übersehen wurde. Aus diesem Grunde kann ihr Nichtvorhandensein nicht für Scheintod beweisend sein, weil sie möglicherweise in dem betreffenden Falle schon verschwunden oder noch nicht eingetreten ist. Ihr Vorhandensein beweist sicher den Tod.“

Die Fäulnis beginnt nach dem Aufhören der Todtentstarre. Die Fäulnis zeigt sich durch den charakteristischen Leichengeruch. Die grüne Verfärbung der Haut, besonders an den Bauchdecken und den

zwischen den Rippen liegenden Räumen, durch Gasentwicklung im Darme mit Aufstrebung des Unterleibes, später durch Aufstrebung der ganzen Leiche . . . durch stinkenden Ausfluss aus dem Munde . . ."

"Ziemlich sichere Todeszeichen sind: die Todtenflecken, das gebrochene Auge, Todtenauge . . . Alles Uebrige, was als Zeichen des Todes angegeben wird, ist noch weniger sicher. Selbst die Todesfälte kann bei Scheintod sehr wohl vorhanden sein, wie die Cholera-fanken im Stadium der Asphyxie, die durch Ertrinken und Erfrieren Scheintodten beweisen. Der Mangel aller Lebensäußerungen ist ja auch ein Zeichen des Todes; der Tod wird aber nur wahrscheinlich durch die Anwesenheit der ziemlich sicheren, ganz absolut nur durch das Vorhandensein der sicherer Todeszeichen erwiesen. Die unsicheren Todeszeichen sprechen umso mehr für die Wahrscheinlichkeit des Todes, je mehrere derselben gleichzeitig vorhanden sind".

Hätte man also z. B. bei neugeborenen Kindern, bei Erfrorenen u. s. w. Verdacht auf Scheintod, so sind Wiederbelebungsversuche anzuwenden. In allen Fällen aber, wo irgend ein Zweifel bleibt, sind die sicheren Todeszeichen abzuwarten. Zu diesem Zwecke bringe man die Leiche in ein auf 18—20° R. erwärmtes, feuchtes Zimmer, die Zeichen der Fäulnis werden nicht lange auf sich warten lassen. Wäre der Körper scheintodt, so kann ihm ja diese Behandlung nicht schaden. Dies ist also, wenn irgend ein Zweifel besteht, ob der Tod eingetreten, ein ganz einfaches, überall ausführbares Mittel, den sicher eingetretenen Tod zu constatieren.

5. Nun kehren wir zur allgemeinen Frage zurück: Ist der Herzstich erlaubt oder nicht? Wir antworten: Der Herzstich ist entweder unerlaubt oder überflüssig.

Unerlaubt und schwer fündhaft ist der Herzstich, wenn der Tod noch nicht sicher constatiert ist. Ist aber der Tod sicher constatiert, so ist der Herzstich überflüssig.

Für den Arzt ist also die Sache klar. Wenn der Tod nicht sicher eingetreten ist — so würde er durch Boranahme des Herzstiches schwer fündigen; vielmehr ist er verpflichtet, bei einem irgendwie vernünftigen Zweifel die Beerdigung zu verschieben. Ist aber der Tod sicher constatiert, so ist der Herzstich — als Handlung in sich betrachtet — allerdings erlaubt.

6. Schwieriger ist die Frage, ob es erlaubt ist, den Herzstich im Testamente anzuordnen, oder beim Tode (?) eines Angehörigen ihn zu fordern. In diesen Fällen wird der Herzstich deshalb verlangt, weil man den Tod, subjectiv wenigstens, für nicht ganz sicher hält. In dieser Voraussetzung ist aber — bei normalem Geisteszustand der Betreffenden — eine solche Forderung unerlaubt.

Man wende nicht ein: der Betreffende würde ja auch so unmittelbar darnach begraben und ist so in jedem Falle dem sicherer Tode geweiht. Rettung gibt es für ihn keine mehr — aber es wäre schrecklich, wenn er im Grabe erwachen würde, es könnte ihn ja das

zur Verzweiflung bringen, und deshalb sei es für ihn besser, den Herzstich ihm zu geben.

Darauf ist zu antworten: In keinem Falle ist es erlaubt, jemandem auch nur um eine Viertelstunde direct das Leben zu verkürzen. Ein Soldat liegt ganz verstümmelt auf dem Schlachtfelde, er ist dem sicheren Tode geweiht, und da bittet er seinen Kameraden, ihn vollends zu tödten, damit er von seinen furchtbaren Schmerzen befreit würde — der Kamerad dürfte es nicht thun. So ist es auch bei allen Kranken, die von heftigen Schmerzen gepeinigt werden und selbst um Befreiung bitten — direct tödten darf man sie nie. Es handelt sich nicht darum, was ist für den Betreffenden besser, sondern: was erlaubt das Sittengefetz und was nicht. Non sunt facienda mala ut eveniant bona. Wenn man sagt, der Scheintodte wird in die Gefahr gebracht, zu verzweifeln, so könnte man antworten: Möglicher; denkbar ist es auch, dass er, im Grabe erwachend, mit Hilfe der Gnade vollkommene Heile erweckt und so seine Seele rettet. Indessen haben wir uns um diese Möglichkeiten nicht zu bekümmern, sondern müssen alles der göttlichen Vorsehung anheimgeben.

Vielleicht könnte man sagen: Der Herzstich wird ohnedies erst unmittelbar vor der Beerdigung gegeben; wenn also die Beerdigung erlaubt ist, so muss auch der Herzstich erlaubt sein.

Darauf ist zu antworten: Auch die Beerdigung ist nicht erlaubt, wenn der Tod noch nicht sicher constatiert ist. Weil man denken muss, die Angehörigen werden durch den Herzstich doch nicht etwas ganz Ueberflüssiges verlangen, so bleibt immer die Annahme, sie halten den Tod noch nicht für ganz sicher. Halten sie aber den Tod in irgendwie vernünftiger Weise noch für ungewiss, dann sind sie verpflichtet, das Verschieben der Beerdigung zu veranlassen — aber den Herzstich zu fordern, ist unerlaubt.

Sind aber die Angehörigen selbst von dem eingetretenen Tode vollständig überzeugt und fordern sie den Herzstich nur deshalb, damit z. B. dem Wortlaut des Testamentes entsprochen werde, so fordern sie allerdings etwas Ueberflüssiges, aber nichts Unerlaubtes und an der ganzen Sache ist nichts gelegen.

7. Aus der Darlegung ergibt sich die Antwort auf die zuerst gestellte Frage. Ist die Frau einer ruhigen Belehrung zugänglich, so muss der Priester ihr auseinandersezten, dass die im Testamente vor kommende Anordnung in sich etwas Unerlaubtes oder wenigstens etwas Ueberflüssiges sei. Sie möge also diesen Punkt auch schon des guten Beispiels wegen weglassen und wenn sie schon wolle, in ihrem Testamente bestimmen, dass sie nicht begraben werden dürfe, bevor nicht der Tod von zwei Aerzten constatiert sei und ganz sichere Todeszeichen sich zeigen.

Ich möchte noch als Anhang ein Vorkommnis beifügen, das mir von ganz verlässlicher Seite einmal erzählt wurde. In einem Gebirgsdorfe war ein junger, kräftiger Mann, ein Bauernknecht,

nach kurzer Krankheit gestorben, oder genauer, er wurde vom Arzte als todt erklärt. Da jedoch die natürliche Farbe sich immer noch zeigte, und aus anderen Anzeichen kam den Angehörigen die Sache etwas bedenklich vor und sie meldeten es dem Arzte. Derselbe kam, aber ohne viele Untersuchung sagte er: „Er ist todt und wenn Ihr noch zweifelt, so machen wir es so“. Dann gab er dem jungen Manne den Herzstich. Nicht ohne Schaudern sahen die Angehörigen zu. So erzählte mir die Schwester dieses jungen Mannes einige Monate nach dem Tode — mit heißen Thränen. Ich beruhigte sie und sagte, dass doch der Arzt gewiss nur aus sicheren Gründen ihn für todt erklärt haben werde — aber im Herzen dachte ich mir, der Arzt habe zum mindesten sehr unklug gehandelt. Der Herzstich ist ja doch keine Probe, ob der Mensch lebe oder nicht, sondern nur directe Ursache eines sicheren Todes.

Salzburg. Dr. Ign. Rieder, Theologie-Professor.

VIII. (Ein Trauersfall mit sofortigem Chесall im Gefolge.) Dankbarkeit ist eine so schöne Tugend, dass es uns wohl nicht verargt wird, wenn wir in der Quartalschrift dem Andenken eines sehr treuen Verehrers und fleißigen Mitarbeiters derselben einige Zeilen widmen,

Als Heft II. vorigen Jahres in die Hände der Abonnenten kam und auf Seite 372 die schöne, von echt kirchlichem Geiste dictierte Abhandlung über „Die Aussezung des Allerheiligsten und der Segen mit demselben nach römischem Ritus“ lasen, hatten gar manche keine Ahnung davon, dass der Verfasser nicht mehr unter den Lebenden weile. Und doch war es so. Ein Bild des Lebens und der Kraft hielt Herr Geistlicher Rath, Decan und Pfarrer Valentin Sauter in Hausen a. N. am 26. Jänner 1899 noch eine Trauung mit Amt ab; abends fühlte er etwas Beklemmung im Halse. Am 27. Jänner, dem Geburtstage Sr. Majestät Kaiser Wilhelm II., besorgte er ohne besondere Beschwerde den Festgottesdienst mit Amt und Te Deum. Allein schon mittags wurde er von heftigem Fieber ergriffen und musste sich zu Bett legen. Der alsbald gerufene Arzt constatierte eine Geschwulst im Halse nebst Diphtheritis. Am Sonntag, den 29. Jänner besorgte den Gottesdienst in Hausen ein Pater von Habsthal. Bei unserm Besuche am Montag lautete die Klage des Erkrankten nur: „ich kann ja mein Brevier nicht mehr beten“. Auf ein entschiedenes: „ad impossibile . . .“ beruhigte er sich sofort. Seine Hauptzorge war jetzt nur noch auf den Empfang der heiligen Wegzehrung gerichtet; denn er konnte absolut nichts mehr, selbst nicht einmal ein Tröpfchen Wasser schlucken. Am Mittwoch, den 1. Februar, gegen früh vier Uhr, sagte er seiner Nichte, er glaube nun schlucken zu können. Es gelang ihm, etwas Suppe zu genießen. Bald darauf wurde Schreiber dieser Zeilen gerufen, um seinem lieben Freunde die heiligen Sterbesacramente zu spenden. Todmüd zog er doch zu dieser heiligen Handlung noch selbst